

Der Hessische Jugendring sowie die Kommunalen Spitzenverbände, Hessischer Städtetag und Hessischer Landkreistag, empfehlen folgende Mustervereinbarung gemäß § 72a Abs. 2, 4 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für die örtliche Ebene

Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII

Zwischen

- Vereinbarungspartner zu 1) -

und

dem Wetteraukreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
vertreten durch den Kreisausschuss,
- Vereinbarungspartner zu 2) -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Ziel der Vereinbarung

Der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt ist einvernehmliches Ziel der Vereinbarungspartner. Sie wollen gemeinsam den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch persönlich geeignete Personen im Sinne des § 72a Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewährleisten. Diese dürfen nicht nach einer der folgenden Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) rechtskräftig verurteilt worden sein:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste

- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

§ 2 Beschäftigungsverbot

Der Vereinbarungspartner zu 1) stellt sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich keine Personen beschäftigt sind, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben und wegen einer der unter § 1 der Vereinbarung aufgeführten Straftaten nach dem StGB rechtskräftig verurteilt wurden. Zu den beschäftigten Personen zählen auch Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende und andere vergleichbar tätige Personen.

§ 3 Beschäftigungs- und Arbeitsverbot für neben- und ehrenamtlich tätige Personen

Der Vereinbarungspartner zu 1) stellt sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich nur neben- und/oder ehrenamtlich tätige Personen Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, die nicht wegen einer der unter § 1 der Vereinbarung aufgeführten Straftaten nach dem StGB rechtskräftig verurteilt wurden. Stichtag ist der Tag der Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis.

→ *Hinweis: Betrifft die Vereinbarung nur einen Personenkreis nach § 2 oder § 3 der Vereinbarung ist unter Umständen die nicht in Betracht kommende Regelung zu streichen.*

§ 4 Vorlage eines Führungszeugnisses

Zum Zwecke der Sicherstellung soll dem Vereinbarungspartner zu 1) ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach den §§ 30 Absatz 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vor der Aufnahme der Beschäftigung vorgelegt werden. Es kann nur von der zu beschäftigenden Person unter Vorlage eines Nachweises zur beabsichtigten nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit bei der örtlichen Meldebehörde (Bürgerbüro) beantragt werden (Merkblatt Bundesamt für Justiz zur Gebührenbefreiung: **Anlage 1**). Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Das Führungszeugnis ist im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen. Vom Vereinbarungspartner zu 1) sind gemäß **Anlage 2** das Datum der Aufnahme der Tätigkeit, das Datum der Vorlage des Führungszeugnisses sowie das Datum der erneuten Vorlage eines Führungszeugnisses zu dokumentieren.

Für Personen, die nach dieser Vereinbarung zur Vorlage eines Führungszeugnisses verpflichtet sind und bereits für den Vereinbarungspartner zu 1) tätig sind gilt, dass diese nunmehr unmittelbar verpflichtet sind, ein solches Führungszeugnis vorzulegen. Der Vereinbarungspartner zu 1) hat darauf hinzuwirken, dass die Vorlage spätestens mit Ablauf von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung erfolgt.

Sollte im Ausnahmefall vor Beginn der Tätigkeit kein Führungszeugnis vorgelegt werden können, ist dies innerhalb von vier Wochen nachzuholen. Ausnahmen hierzu können sich aus § 7 dieser Vereinbarung ergeben. Soweit die in diesen beiden Fällen genannte Frist verstreicht, ohne dass ein Führungszeugnis vorgelegt wird, verpflichtet sich der Vereinbarungspartner zu 1) die betreffenden Personen solange nicht mehr im Rahmen der relevanten Tätigkeit einzusetzen, bis das Führungszeugnis vorgelegt wurde.

Der Vereinbarungspartner zu 1) hat die Möglichkeit, sich bei der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis einer dritten Person zu bedienen, die nicht Mitglied beziehungsweise beschäftigt bei dem Vereinbarungspartner zu 1) sein muss. Es obliegt dem Vereinbarungspartner zu 1), eine aus seiner Sicht geeignete Person zu finden, den Datenschutz durch Vereinbarungen mit dieser Person sicherzustellen und zu regeln, wie die Rückmeldung durch diese Person an den Vereinbarungspartner zu 1) erfolgt, damit dieser selbst die notwendige Dokumentation vornehmen kann. Es ist nicht zulässig, auch die Dokumentation auf diese Person zu übertragen.

§ 5

Sensibilisierung, Prävention und Intervention

Der Vereinbarungspartner zu 1) sorgt für eine Sensibilisierung der beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Themenfeld Kinder- und Jugendschutz durch Information und Qualifizierung. Er schafft nach bestem Wissen und Gewissen strukturelle Rahmenbedingungen, die Übergriffe auf betreute junge Menschen durch Präventionsarbeit und Sensibilisierung verhindern. Durch geeignete Maßnahmen stellt der Vereinbarungspartner zu 1) nach bestem Wissen und Gewissen sicher, dass Übergriffe auf betreute junge Menschen schnellstmöglich aufgedeckt und im Rahmen seiner Verantwortlichkeit abgestellt werden. Der Vereinbarungspartner zu 2) unterstützt den Vereinbarungspartner zu 1) bei der Sensibilisierung zum Kinder- und Jugendschutz, beispielsweise durch Präventionsarbeit. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Vereinbarungspartner zu 2) entsprechende Fortbildungsveranstaltungen zu organisieren und durchzuführen.

§ 6

Pflicht zur Einsichtnahme und Risikoeinschätzung

Eine Pflicht zur Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis besteht dann, soweit eine Person Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat und dieser Kontakt nach seiner Art, Intensität und Dauer geeignet ist, Übergriffe zu ermöglichen.

Eine Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses besteht immer dann, wenn

- Personen Kinder und Jugendliche ohne Übernachtung regelmäßig, z. B. in Gruppenstunden, Projekttagen, Freizeiten etc. beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden. Regelmäßig bedeutet nicht einmalig, punktuell oder gelegentlich.
- Personen Kinder und Jugendliche bei Veranstaltungen mit Übernachtung beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder nach Art, Intensität und Dauer einen vergleichbaren Kontakt haben.

Unter „Beaufsichtigen und Betreuen“ wird insbesondere die Übernahme der Aufsichtspflicht verstanden.

Bei der Bewertung vergleichbarer Kontakte ist das Risiko auf der Grundlage der drei Kriterien Art, Intensität und Dauer vom Vereinbarungspartner zu 1) jeweils individuell zu bewerten. Eine Hilfestellung bietet dabei die als **Anlage 3** angefügte Übersicht sowie die Orientierungshilfe zum Verfahren (**Anlage 4**). Nur wenn nach umfassender Einschätzung das Risiko bei allen drei Kriterien hoch ist, ist die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich.

Ausnahmen von der Vorlage eines Führungszeugnisses sind Formen reiner Selbstorganisation unter Gleichaltrigen (keine signifikante Altersdifferenz).

§ 7 Verpflichtungserklärung

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dauert es aber regelmäßig einige Wochen. Bei derartigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit sollte im Vorfeld der Maßnahme geprüft werden, ob eine persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung für den Kinderschutz zur Sensibilisierung sinnvoll ist und infrage kommt (**Anlage 5**).

§ 8 Neben- und Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland

Neben- oder Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland können kein erweitertes Führungszeugnis nach deutschem Recht beantragen. Von ihnen sollte im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung (**Anlage 5**) abgegeben werden.

§ 9 Weitergehende Regelungsmöglichkeiten

Weitergehende Regelungen des Vereinbarungspartners zu 1) nach eigenem Entschluss bleiben unberührt.

§ 10 Vorlagepflicht mit 14 Jahren

Sofern nach den hier getroffenen Vereinbarungen die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses erfolgen soll, beginnt die Vorlagepflicht mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

§ 11 Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner

Soweit sich ein über diese Vereinbarung hinausgehender Bedarf bei der Umsetzung dieser Vereinbarung ergibt, unterrichten sich die Vereinbarungspartner gegenseitig, um gemeinsam eine Änderung, Ergänzung oder Klarstellung der Vereinbarung zu prüfen. Die Vereinbarungspartner tauschen Ansprechpartner aus (**Anlage 6**).

§ 12 Inkrafttreten und Kündigungsmöglichkeit

Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich.

Sollten sich einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ändern, so folgt daraus nicht die Ungültigkeit der gesamten Vereinbarung.

Im Turnus von 3 Jahren, mit Beginn des Jahres 2018, bietet der Vereinbarungspartner zu 2) eine Informationsveranstaltung an.

Friedberg, den

Ort, Datum

Unterschrift Vereinbarungspartner zu 1)

Unterschrift Vereinbarungspartner zu 2)

Jutta Messerschmidt
Jugendamtsleiterin

Name in Druckbuchstaben

Funktion des Unterzeichners/
der Unterzeichnerin

Anlagen

1. Merkblatt Gebührenbefreiung
2. Dokumentationsbogen
3. Prüfschema Gefährdungspotential
4. Orientierungshilfe Prüfverfahren
5. Persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung bei Spontanveranstaltungen oder im Beantragungszeitraum des Führungszeugnisses
6. Ansprechpersonen

Erläuterung:

Die Anlagen 1 – 5 verbleiben bei dem Vereinbarungspartner zu 1)



Merkblatt
zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis
gemäß § 12 JVKostO

(Stand: 25. März 2013)

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 803 und 804 der Anlage zu § 2 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung – JVKostO – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 € (Nr. 804 - Europäisches Führungszeugnis: 17 €) und wird bei Antragstellung von den Meldebehörden erhoben. Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

I.

Mittellosigkeit

Mittellosigkeit wird vom Bundesamt stets angenommen bei Beziehenden von Arbeitslosengeld-II, Sozialhilfe oder eines Kinderzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes. Personen, die Mittellosigkeit geltend machen und Nachweise darüber vorlegen, dass sie zu diesem Personenkreis gehören, müssen die Mittellosigkeit nicht im Einzelnen nachweisen.

Auch anderen Personen kann wegen Mittellosigkeit eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn sie die Mittellosigkeit gegenüber der Meldebehörde nachweisen.

Bei Schülerinnen/Schülern, Studierenden und Auszubildenden ist Mittellosigkeit nicht grundsätzlich gegeben. Hier kommt es auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.

Besonderer Verwendungszweck

Ein besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit für eine gemeinnützige oder vergleichbare Einrichtung benötigt wird.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist gegeben, wenn

1. die Tätigkeit in einem Gesetz ausdrücklich als ehrenamtliche Tätigkeit bezeichnet wird, oder
2. a) eine Person freiwillig und gemeinwohlorientiert handelt und dabei in bestimmte gemeinnützige oder vergleichbare Strukturen eingebunden ist und
 b) unentgeltlich tätig wird.

Die Zahlung einer pauschalen oder nach Zeitabschnitten aufgeteilten Aufwandsentschädigung schließt die Einordnung einer Tätigkeit als ehrenamtliche Tätigkeit selbst dann nicht aus, wenn die Aufwandsentschädigung erheblich ist. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit nicht im Sinne einer Erwerbstätigkeit ausgeübt und entlohnt wird. Eine unentgeltliche Tätigkeit liegt nicht vor, wenn die Tätigkeit als Ersatz einer Berufstätigkeit und damit in erster Linie der Gewinnerzielung dient.

Beispiele, bei denen eine Gebührenbefreiung in Betracht kommt: Personen, die am Freiwilligen Sozialen Jahr, am Freiwilligen Ökologischen Jahr, dem Bundesfreiwilligendienst oder dem Jugendfreiwilligendienst teilnehmen, Vollzeitpflegepersonen und deren Angehörige sowie die ehrenamtliche Tätigkeit in Sportvereinen, in Pfadfindervereinen oder bei der freiwilligen Feuerwehr. Gebührenbefreiung wird auch gewährt, wenn das Führungszeugnis bereits im Rahmen einer Ausbildung bzw. Schulung für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird.

Für eine hauptamtliche oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit wird eine Gebührenbefreiung nicht gewährt, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird. Gleiches gilt, wenn Führungszeugnisse zum Zwecke der Adoption, für den freiwilligen Wehrdienst, für notwendige Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung oder im Rahmen eines Studiums benötigt werden. Für Tagespflegepersonen und ihre Angehörigen kommt eine Gebührenbefreiung nur ausnahmsweise in Betracht, wenn die Tätigkeit nicht als Ersatz einer Berufstätigkeit ausgeübt wird und damit nicht in erster Linie der Gewinnerzielung dient. Da die Gewinnerzielung bei den Tagespflegepersonen die Regel ist, muss die Ehrenamtlichkeit im Einzelfall nachgewiesen und festgestellt werden.

II.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzugehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses aufzunehmen. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, muss durch eine Bescheinigung der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Der Verwendungszweck ist anzugeben.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nach den Ausführungen zu I. nicht vor oder kann nicht bestätigt werden, dass die Voraussetzungen vorliegen, ist die Person, die einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses stellt, durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass ein Antrag auf Gebührenermäßigung bzw. -befreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses ist einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung zunächst weiterhin in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.

Dokumentationsbogen

.....
(Name des Dokumentierenden)

.....
(Datum)

Name des Beschäftigten, neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen

Vorname des Beschäftigten, neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen

Geburtsdatum des Beschäftigten, neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen

Datum der Aufnahme der Tätigkeit: _____

Datum der Vorlage des Führungszeugnisses: _____

Daten der erneuten Vorlage eines Führungszeugnisses:

Unterschrift

Gefährdungspotential nach den Kriterien „Art, Intensität und Dauer“

Wenn innerhalb eines Kriteriums einmal mit „hoch“ eingestuft wird, ist das Kriterium insgesamt als hoch einzustufen.

Nur wenn nach umfassender Einschätzung das Risiko bei allen drei Kriterien hoch ist, ist die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich.

Niedrig	Hoch
Art	
Kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich <input type="checkbox"/>	Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich <input type="checkbox"/>
Kein Hierarchie- / Machtverhältnis <input type="checkbox"/>	Bestehen eines Hierarchie-/Machtverhältnisses <input type="checkbox"/>
Keine Altersdifferenz <input type="checkbox"/>	Signifikante Altersdifferenz <input type="checkbox"/>
Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: höheres Alter, keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis <input type="checkbox"/>	Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: junges Alter, Behinderung, besonderes Abhängigkeitsverhältnis <input type="checkbox"/>
Intensität	
Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen <input type="checkbox"/>	Tätigkeit wird allein wahrgenommen <input type="checkbox"/>
Sozial offener Kontakt hinsichtlich - Räumlichkeit oder - Struktureller Zusammensetzung / Stabilität der Gruppe <input type="checkbox"/>	Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich - Räumlichkeit oder struktureller - Zusammensetzung/Stabilität der Gruppe <input type="checkbox"/>
Tätigkeit mit Gruppen <input type="checkbox"/>	Tätigkeit mit individuellem Kind oder Jugendlichen <input type="checkbox"/>
Geringer Grad an Intimität/kein Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z. B. Körperkontakt) <input type="checkbox"/>	Hoher Grad an Intimität/Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z. B. Körperkontakt) <input type="checkbox"/>
Dauer	
Einmalig/punktuell/gelegentlich <input type="checkbox"/>	von gewisser Dauer/Regelmäßigkeit/umfassende Zeitspanne <input type="checkbox"/>
Regelmäßig wechselnde Kinder/Jugendliche <input type="checkbox"/>	dieselben Kinder/Jugendlichen für gewisse Dauer <input type="checkbox"/>

Auszug aus den Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII)

4. Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts

Die Pflicht zur Einsichtnahme ins Führungszeugnis besteht bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nur bei bestimmten Tätigkeiten, nämlich nur dann, wenn Kinder oder Jugendliche¹ beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird, also die Tätigkeit in einem pädagogischen Kontext ausgeübt wird. Nicht umfasst sind damit beispielsweise neben- oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Kassenwart, IT-Unterstützung oder im Elternbeirat.

Darüber hinaus besteht eine Pflicht zur Einsichtnahme nur dann, wenn die Einsichtnahme aufgrund des besonderen Kontakts, den die Tätigkeit ihrer Art, Intensität und Dauer nach ermöglicht, geboten ist. Die Gefährdung für Kinder und Jugendliche entsteht durch das strategische Ausnutzen und den Missbrauch der Situation durch den/die Täter/in. Aus Sicht der Kinder und Jugendlichen besteht bei der Vielzahl derartiger Situationen nur ein geringes Risiko, dass es tatsächlich zu Übergriffen kommt. Aus Sicht der Täter/innen werden jedoch vor allem diese Situationen gesucht. Der im Folgenden verwandte Begriff des „Gefährdungspotenzials“ ist daher in dem Sinne zu verstehen, dass hiermit das Potenzial der Gefährdung beschrieben wird, die von möglichen Täter/innen in bestimmten Settings ausgeht.

Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial von Übergriffen gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig von dem Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses vom Täter/von der Täterin ausgenutzt und missbraucht werden können.

Bei der Bewertung der Tätigkeiten kommt es auf den konkreten Fall und den tatsächlichen Inhalt der Tätigkeit an, die von der einzelnen Person wahrgenommen werden soll, nicht etwa auf dessen Bezeichnung. Dabei ist eine Betrachtungsweise aus der ex-ante-Sicht anzulegen. Entscheidend ist danach, ob die konkrete Tätigkeit selbst die Möglichkeit bietet, eine Kinder und Jugendliche durch eine/n Täter/in gefährdende Situation entstehen lassen zu können.

Jede Bewertung ohne Berücksichtigung der Kriterien, die sich aus der Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit ableiten, widerspräche der in § 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII angelegten Differenzierung. So ist beispielsweise auch bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Jugendlichen² für die Entscheidung jeweils eine konkrete Betrachtungsweise der Tätigkeit anhand der Kriterien anzulegen. Ein ausschließlich auf das Alter bezogener Ausschluss wäre nach Auffassung des Deutschen Vereins nicht gesetzeskonform.

¹ Im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII sind Jugendliche gemeint, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

² Betroffen können nur diejenigen sein, die mit Vollendung des 14. Lebensjahrs die Strafmündigkeit erreicht haben.

Der Deutsche Verein hat im Folgenden Kriterien zur Art, Intensität und Dauer des Kontakts entwickelt, um die Bewertung und Entscheidung vor Ort zu erleichtern. Je nach konkreter Tätigkeit vor Ort senken oder erhöhen sie das Gefährdungspotenzial. Entscheidend sind stets eine Gesamtschau und -bewertung aller vorliegenden Kriterien sowie eine Abschätzung des Gefährdungspotenzials insgesamt. Liegen nach einer aufgabenspezifischen Beurteilung beispielsweise alle Merkmale im Bereich eines minimalen bis auszuschließenden Risikos, ist – unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten – für die Ausübung dieser Tätigkeiten von einer Einsichtnahme in das Führungszeugnis abzusehen.

4.1 Art

Die Tätigkeit muss der Art nach eine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Bildung oder ein vergleichbarer Kontakt sein. Gemeinsames Merkmal ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfinden muss.

Das Bestehen eines Hierarchie- oder Machtverhältnisses erhöht das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen und kann damit das Gefährdungspotenzial deutlich erhöhen. Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis kann beispielsweise durch eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit entstehen.

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14-18 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche spielt die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine entscheidende Rolle. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden können, kann je nach Höhe der Altersdifferenz zu- bzw. abnehmen.

Bei der Entscheidung über die Einsichtnahme in das Führungszeugnis ist auch zu berücksichtigen, ob die Kinder und Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelnen Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z.B. Kleinkindalter, eine Behinderung oder ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis).

4.2 Intensität

Sobald die Tätigkeit zu mehreren ausgeübt wird, findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindert (z. B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z.B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielefest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z.B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z.B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z.B. Ferienfreizeit, Zeltlager).

Ein besonderer Grad der Intensität kann bei einer Tätigkeit mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen entstehen (z.B. ehrenamtliche/r Betreuer/in, Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen

Kindes/Jugendlichen), während dieser bei einer Tätigkeit in einer Gruppe abgemildert ist (z.B. Leiter/in einer Jugendgruppe oder eines Kinderchors).

Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere Gefahren erhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder Wirken in der Privatsphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z.B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden).

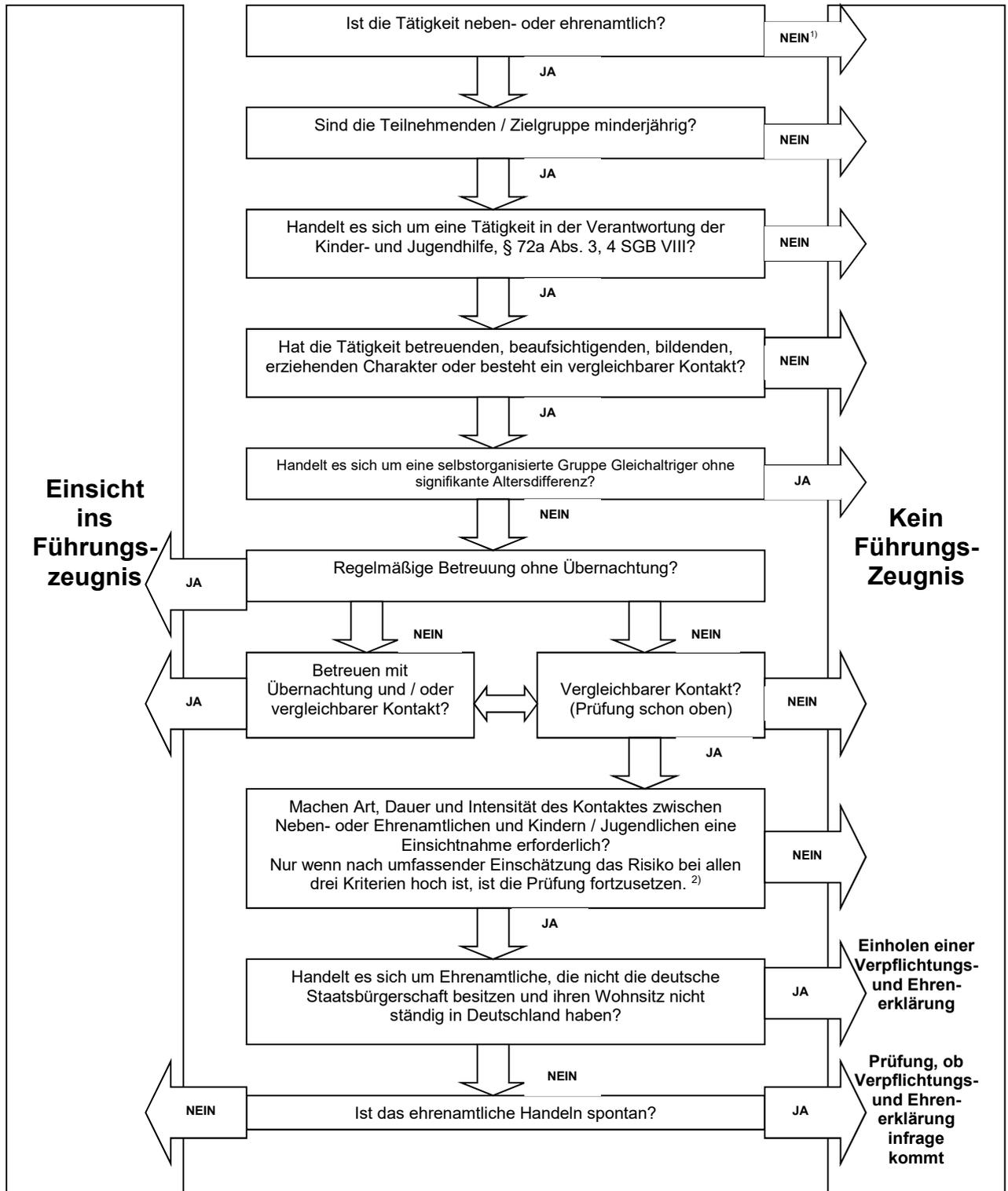
4.3 Dauer

Die Gesetzesbegründung weist im Hinblick auf die Regelmäßigkeit und Dauer beispielhaft bei Aushilfen für Kinderbetreuung auf die Vergleichbarkeit mit einer hauptberuflich beschäftigten Person hin. Dies ist allerdings nur möglich, soweit es eine zum Neben- oder Ehrenamt vergleichbare Tätigkeit gibt.

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Sofern die Tätigkeit nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfindet, nimmt das Gefährdungspotenzial daher deutlich ab. Allerdings kann auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahren erhöhende Zeitspanne umfassen, die die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich macht (z.B. einmalige Betreuung von Kindern / Jugendlichen bei einer Ferienfreizeit von drei Wochen).

Bei der Bewertung der Dauer muss auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.

Orientierungshilfe für die Anwendung von § 72a Abs. 3, 4 SGB VIII



1) Ist die Tätigkeit hauptamtlich oder hauptberuflich, gelten die Regeln des § 72a Abs. 1, 2 SGB VIII für Hauptamtliche.

2) Siehe Anlage 3 der Vereinbarung: Gefährdungspotential nach Art, Dauer und Intensität

Persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung

für neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit

Als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin habe ich mit Kindern und Jugendlichen zu tun. Die folgenden Verhaltensregeln sind zentrale Grundlagen meiner Arbeit.

1. In der Kinder- und Jugendarbeit übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt sowie vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vor Diskriminierungen aller Art.
2. Kinder- und Jugendarbeit lebt von der vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander. In meiner Rolle als Leitungskraft habe ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Ich versichere, dass ich dies nicht zum Schaden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausnutzen werde.
3. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen gebe ich Vorrang vor meinen persönlichen Zielen.
4. Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln des Verbandes / Vereines eingehalten werden, insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion.
5. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen ernst und achte darauf, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander diese Grenzen respektieren.
6. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert. Ich interveniere dagegen aktiv.
7. Im Konflikt- oder Verdachtsfall ziehe ich professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere Ansprechpartner bei dem Verband / Verein oder beim zuständigen Jugendamt. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Datum

Verein / ...
Verband

Name

Unterschrift

Gegenseitige Benennung der Kontaktpersonen

1. Der Vereinbarungspartner zu 1) benennt folgende Ansprechpartner/in:

- Name:
- Funktion der Person im Verband / Verein:
- Adresse:
- Telefon / Fax / E-Mail:
- Erreichbarkeit:

2. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe benennt folgende Ansprechpartner/innen:

a) Sensibilisierungs- und Präventionsfragen / Fortbildung

- Organisation: Kreisausschuss des Wetteraukreises
Fachdienst Beratung und Förderung
Fachstelle Jugendarbeit und Jugendgerichtshilfe
- Name der Ansprechperson: Christiane Volk, Nicole Irmeler-Stroh
- Postanschrift: Europaplatz, 61169 Friedberg
- Besuchsadresse: Leonhardstr. 7, 61169 Friedberg
- Telefon/Fax 06031 83-3310, -3313, -3311 / 06031 83-913311
- Email Jugendarbeit@wetteraukreis.de
- Erreichbarkeit: s. www.wetteraukreis.de

b) Intervention / Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“

- Organisation: Kreisausschuss des Wetteraukreises
Fachstelle Beratungsstelle für Kinder,
Jugendliche und Eltern
Bismarckstr. 24, 61169 Friedberg
 - Telefon / Fax / E-Mail: 06031 83-3636 / 83-913636
isef@wetteraukreis.de
 - Erreichbarkeit: s. www.wetteraukreis.de
-
- Organisation: Wildwasser Wetterau e. V.
In den Kolonnaden 17
61231 Bad Nauheim
 - Telefon / Fax / E-Mail: 06032 9495760 / 9495761
info@wildwasser-wetterau.de
 - Erreichbarkeit: s. www.wildwasser-wetterau.de

Kontakt zu einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ eines anderen als o.g. Trägers ist ebenfalls möglich. Daraus entstehende Kosten sind durch den anfragenden Verein/Verband zu tragen.

Gegenseitige Benennung der Kontaktpersonen

1. Der Vereinbarungspartner zu 1) benennt folgende Ansprechpartner/in:

- Name:
- Funktion der Person im Verband / Verein:
- Adresse:
- Telefon / Fax / E-Mail:
- Erreichbarkeit:

2. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe benennt folgende Ansprechpartner/innen:

a) Sensibilisierungs- und Präventionsfragen / Fortbildung

- Organisation: Kreisausschuss des Wetteraukreises
Fachdienst Beratung und Förderung
Fachstelle Jugendarbeit und Jugendgerichtshilfe
- Name der Ansprechperson: Christiane Volk, Nicole Irmeler-Stroh
- Postanschrift: Europaplatz, 61169 Friedberg
- Besuchsadresse: Leonhardstr. 7, 61169 Friedberg
- Telefon/Fax 06031 83-3310, -3313, -3311 / 06031 83-913311
- Email Jugendarbeit@wetteraukreis.de
- Erreichbarkeit: s. www.wetteraukreis.de

b) Intervention / Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“

- Organisation: Kreisausschuss des Wetteraukreises
Fachstelle Beratungsstelle für Kinder,
Jugendliche und Eltern
Bismarckstr. 24, 61169 Friedberg
 - Telefon / Fax / E-Mail: 06031 83-3636 / 83-913636
isef@wetteraukreis.de
 - Erreichbarkeit: s. www.wetteraukreis.de
-
- Organisation: Wildwasser Wetterau e. V.
In den Kolonnaden 17
61231 Bad Nauheim
 - Telefon / Fax / E-Mail: 06032 9495760 / 9495761
info@wildwasser-wetterau.de
 - Erreichbarkeit: s. www.wildwasser-wetterau.de

Kontakt zu einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ eines anderen als o.g. Trägers ist ebenfalls möglich. Daraus entstehende Kosten sind durch den anfragenden Verein/Verband zu tragen.